

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. Februar 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-269

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 32-1.6.6-41/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.6-1885

**Antragsteller:**

gte Brandschutz AG  
Hamburger Straße 2  
14532 Stahnsdorf

**Zulassungsgegenstand:**

Feuerschutzabschluss  
T 90 "Baureihe 10"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

**Geltungsdauer bis:**

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und elf Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses T 90 "Baureihe 10" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)<sup>1</sup> im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Führungseinrichtungen, Wandrahmen, Schließvorrichtungen, ggf. Antriebseinrichtungen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wandöffnungen von bahngelassenen Förderanlagen verwendet werden. Die Förderbahnen dürfen in den Wandöffnungen unten und oben angeordnet sein; sie müssen im Schließbereich des Schieberblattes unterbrochen sein.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss in den zulässigen Ausführungsvarianten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe).

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten, feuerbeständigen Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup> aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse  $\geq$  12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  115 mm, oder
- Wände aus Stahlbeton nach DIN 1045<sup>3</sup> mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder DIN 1045-1<sup>4</sup> mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke  $\geq$  100 mm, oder
- Montagewände – mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A – nach DIN 4102-4<sup>5</sup>, Tab. 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke  $\geq$  100 mm, wobei der Feuerschutzabschluss dabei mittels eines sogenannten Wandrahmens an einem in die Montagewand integrierten, an Decke und Fußboden verankertem Tragrohrgestell aus zusammengesetzten Stahlprofilen, entsprechend den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" befestigt werden muss.

Die Aufhängung des Feuerschutzabschlusses muss unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Standsicherheit erfolgen.

1.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss



1	DIN 4102-5:1977-09	<sup>1</sup> Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
4	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

(in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.

- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
  - Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
  - Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
  - Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 11 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Ausführungsarten

Der Feuerschutzabschluss darf mit oder ohne Förderbahnklappstück (siehe Abschnitt 2.1.5) ausgeführt werden.

Der Feuerschutzabschluss darf wahlweise mit bodengleichem unterem Abschluss aus Stahl ausgeführt werden.

Bezüglich der Schließrichtung unterscheidet man den Feuerschutzabschluss in

- senkrecht von oben nach unten bzw. von unten nach oben schließend, oder
- waagrecht von links nach rechts bzw. rechts nach links schließend.

#### 2.1.3 Schieberblatt und Wandrahmen

Das ca. 60 mm dicke Schieberblatt besteht im Wesentlichen aus mehreren Lagen zusammengefügter Silikat-Brandschutzbauplatten<sup>6</sup> (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>7</sup>, die in einem umlaufenden geschweißten Profilstahlrahmen eingefasst und mit diesem verschraubt sind.

Der Wandrahmen besteht aus zusammengesetzten Profilstahlteilen.

Das Schieberblatt und der Wandrahmen einschließlich der Abdichtungen müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>8</sup>.



<sup>6</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>7</sup> DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1998-05

<sup>8</sup> Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Schieberblatts und des Wandrahmens mit den Abdichtungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 2.1.4 Abdichtung

In Abhängigkeit der Schließrichtungen des Feuerschutzabschlusses sind die Dichtungsebenen in den seitlichen, oberen und unteren Randbereichen zwischen Schieberblatt, Wandrahmen und der angrenzenden Wand entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" auszuführen (prinzipielle Ausführungen siehe Anlagen 5 bis 7).

#### 2.1.5 Förderbahnklappstück

Für den Anwendungsfall des Durchlaufens von Fördergut durch die Wandöffnung darf der Feuerschutzabschluss wahlweise in Verbindung mit einem Förderbahnklappstück als Förderbahnüberbrückungsteil im Wandöffnungsbereich ausgeführt werden (Prinzipdarstellung siehe Anlage 10). Es muss sichergestellt sein, dass das Überbrückungsteil vor Beginn des Schließvorgangs des Feuerschutzabschlusses wegklappt und das Schließen des Abschlusses nicht behindert wird.

#### 2.1.6 Schließvorrichtungen

##### 2.1.6.1 Allgemeines

Als Schließvorrichtungen für den Feuerschutzabschluss dürfen Schließvorrichtungen mit Türschließer nach Abschnitt 2.1.6.2 oder Schließgewichtsanlage nach Abschnitt 2.1.6.3 verwendet werden.

##### 2.1.6.2 Schließvorrichtung mit Türschließern

Die Schließvorrichtung muss aus einem Türschließer mit kontrolliertem Schließablauf nach DIN EN 1154<sup>9</sup>, einem Schwenkarm, einer Laufrolle und einer Führung bestehen (Prinzipdarstellung siehe Anlage 8).

##### 2.1.6.3 Schließgewichtsanlage

Die Schließgewichtsanlage muss, je nach Ausführung des Feuerschutzabschlusses, aus den Schließgewichten bzw. Ausgleichsgewichten und der Schließgeschwindigkeitsreglung bestehen (prinzipielle Darstellung siehe Anlage 9).

#### 2.1.7 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" verwendet werden.

#### 2.1.8 Ausführung der Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

#### 2.1.9 Steuerung von Förderanlagenabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wandöffnung

Zur Sicherstellung der Schließfunktion des Feuerschutzabschlusses muss die Förderanlage in einem Sicherheitsbereich so gesteuert werden, dass das Fördergut erst dann in den Funktionsbereich gelangen kann, wenn das vorhergehende Fördergut den Durchfahrtssicherungsbereich verlassen hat.

Hat Fördergut den Funktionsbereich des Feuerschutzabschlusses erreicht, ist sicherzustellen, dass das sich eventuell im Sicherheitsbereich befindende Fördergut diesen verlässt.

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage Fördergut im Funktionsbereich, muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das im Funktionsbereich befindliche Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf ggf. nur noch zum Zweck des

<sup>9</sup> DIN EN 1154

Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren

Personenschutzes unterbrochen werden.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses**

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Stahlteile kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feibleche der Zinkauflagegruppe Z 275 NA nach DIN EN 10142<sup>10</sup> verwendet werden.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 10"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.6-1885
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlagen 2 bis 4).

### **2.2.3 Einbauanleitung**

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

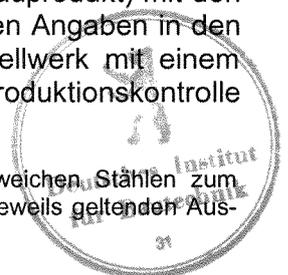
## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle

<sup>10</sup> DIN EN 10142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)



und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigener Produktionskontrolle soll mindesten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen
- Bei großen Fertigungsserien eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Feuerschutzabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für die Bemessung**

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **4.1 Angrenzende Bauteile**

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss entsprechend der Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" und den Gegebenheiten der Standsicherheit ausgeführt werden.

#### **4.2 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung siehe Anlage 11). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### **4.3 Abnahmeprüfung**

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Das Zusammenwirken aller Teile ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Feststallanlage in Verbindung mit den Abschnitten 2.1.8 und 2.1.9 nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrundeliegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Hersteller zu veranlassen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll, das an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten ist, anzufertigen.



## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

### **5.1 Wartungsanleitung**

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

### **5.2 Monatliche Überprüfung**

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden. Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten

### **5.3 Jährliche Prüfung und Wartung**

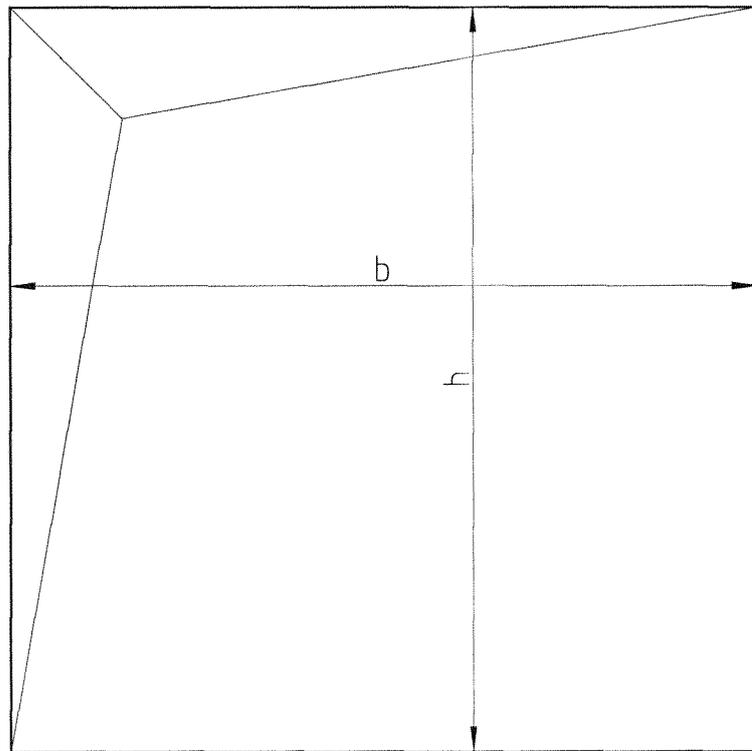
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Bolze





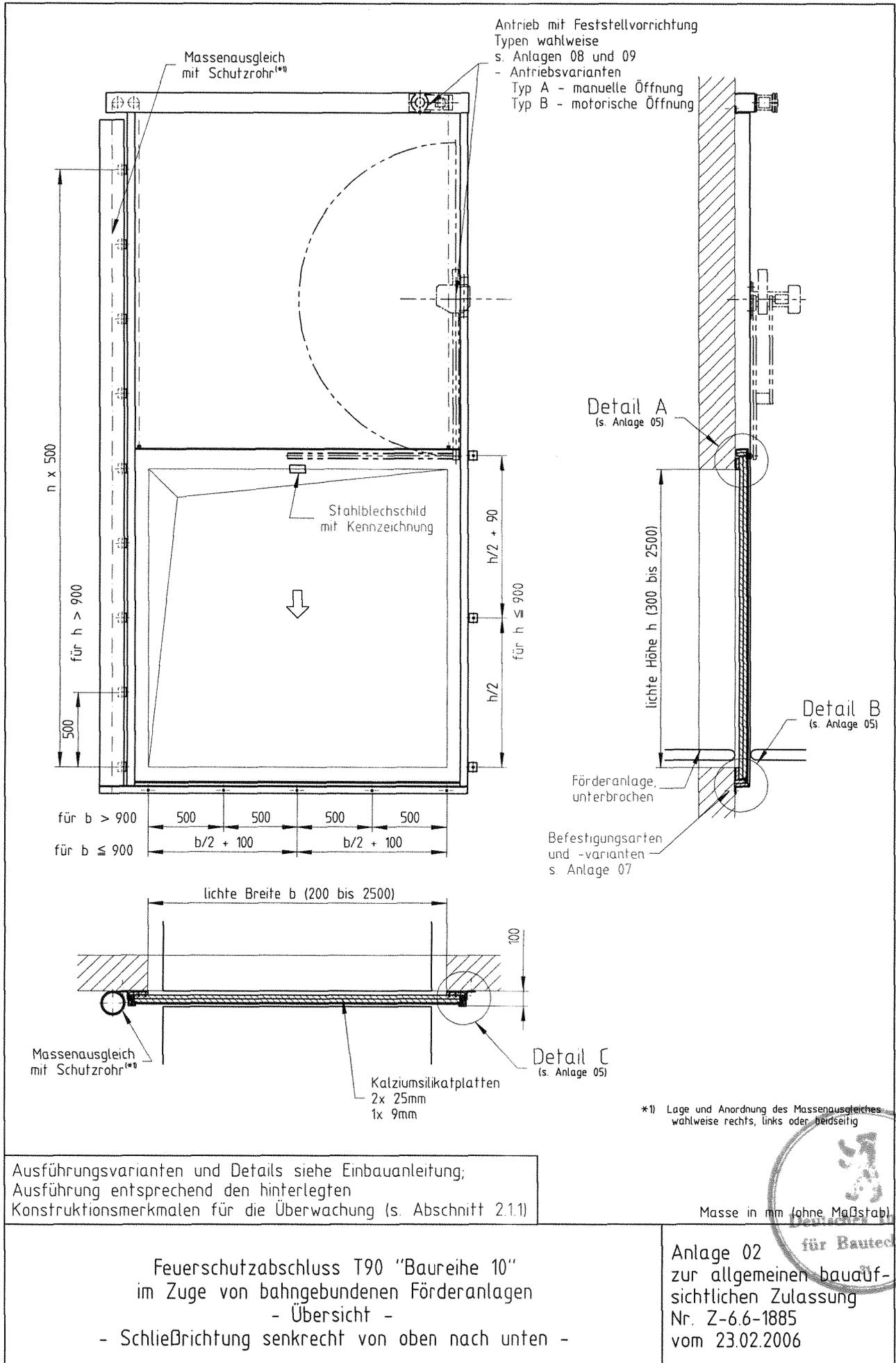
Ausführung	Wandart	Abmessungen (lichte Durchgangsmaße)		Schließ- richtungen
		minimal (bxh)	maximal (bxh)	
Lage der Wand- öffnung erhöht zum Fußboden	Beton (min. 100 mm) Mauerwerk (min. 115 mm)	200 x 300	2500 x 2500	↓    ↑
		300 x 200	3000 x 2500	→    ←
	Montagewand nach DIN 4102, Teil 4 (mit integriertem Traggestell)	200 x 300	900 x 750	↓    ↑
		300 x 200	750 x 900	→    ←
Lage der Wandöffnung fußbodengleich	Beton (min. 100 mm) Mauerwerk (min. 115 mm)	200 x 300	2000 x 2500	↓
		300 x 200	3000 x 2500	→    ←

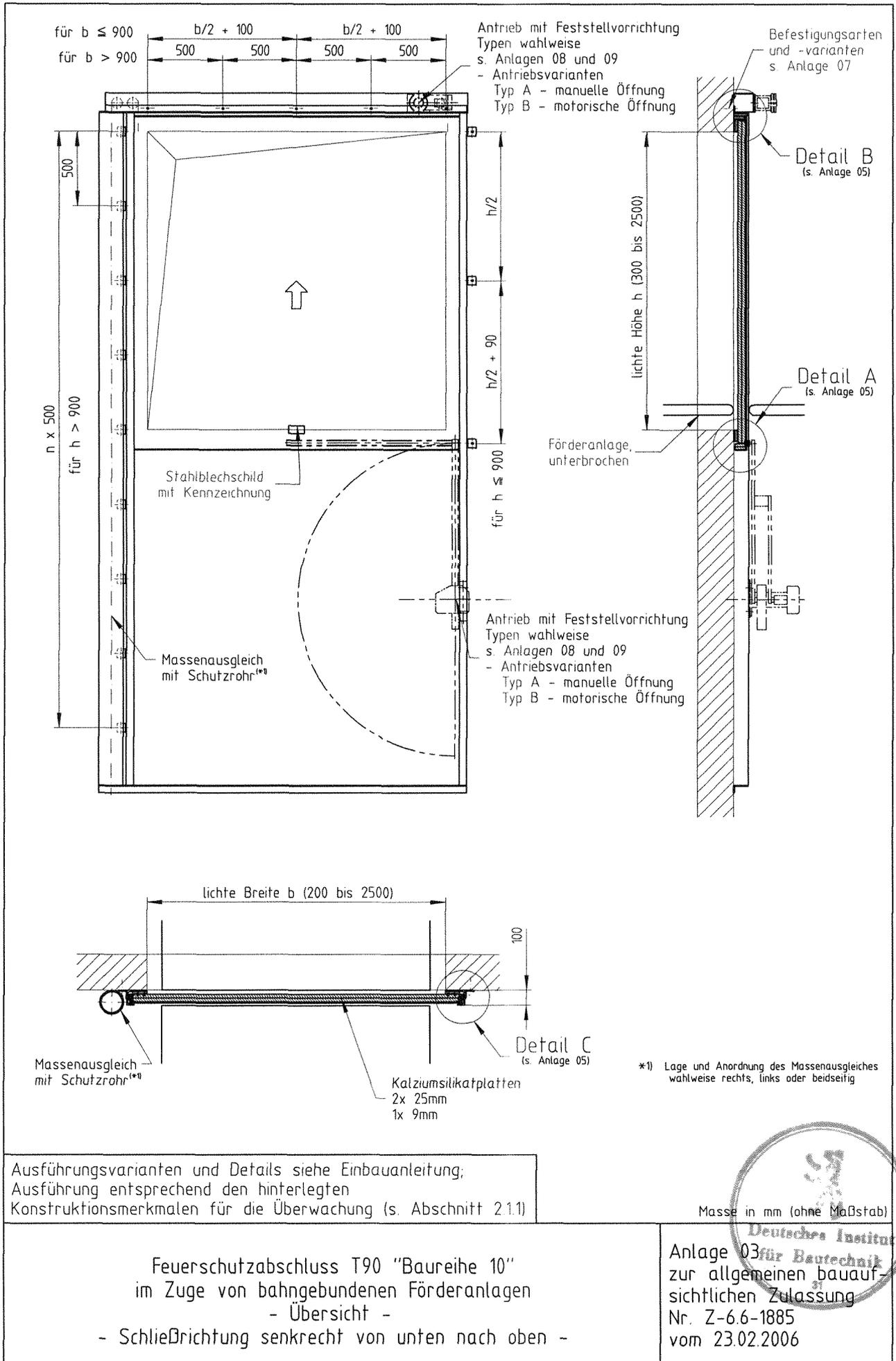
Prinzipielle Darstellung des Feuerschutzabschlusses s. Anlagen 2 bis 4

- alle Förderanlagenabschlüsse sind als Typ "A" oder "B" ausführbar
  - Typ "A" - manuelle Öffnung des Feuerschutzabschlusses
  - Typ "B" - motorische Öffnung des Feuerschutzabschlusses
- Ausführungen Typ "A" und Typ "B" siehe Folgeanlagen
- alle Förderanlagenabschlüsse dürfen mit Förderbahnklappstücken ausgerüstet werden



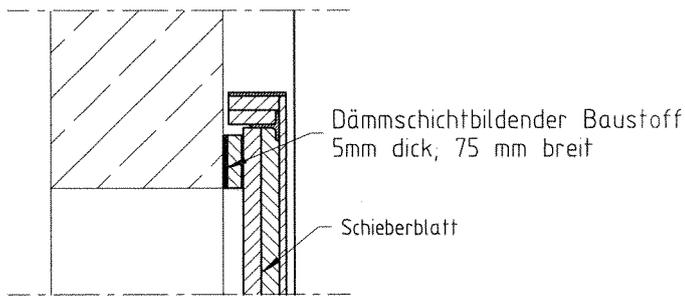
Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 10" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen - Ausführungsvarianten und zulässige Abweichungen - - Typeübersicht -	Anlage 01 zur allgemeinen bauauf- sichtslichen Zulassung Nr. Z-6.6-1885 vom 23.02.2006
--	--



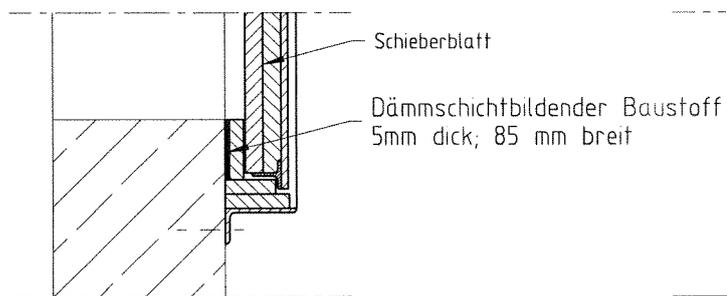




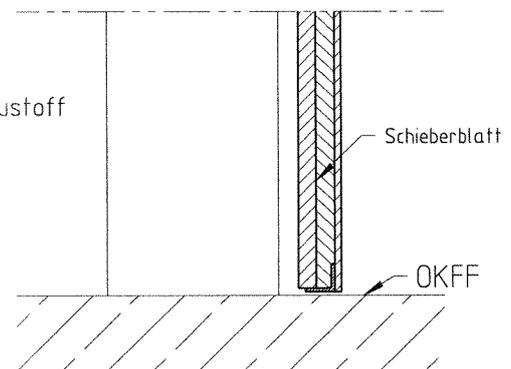
Detail A  
aus Anlage 02 und 03



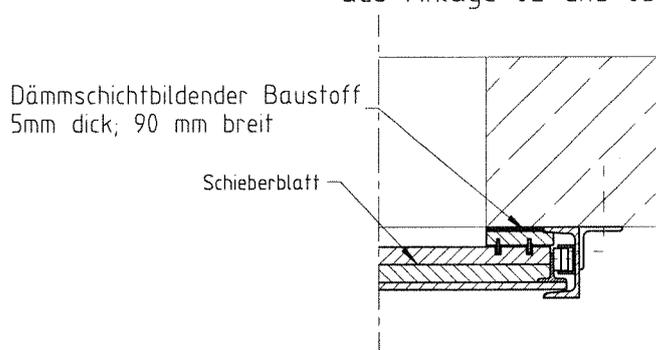
Detail B  
aus Anlage 02 und 03



Detail B  
aus Anlage 02  
für Abschlüsse mit fußbodengleicher Einbaulage



Detail C  
aus Anlage 02 und 03



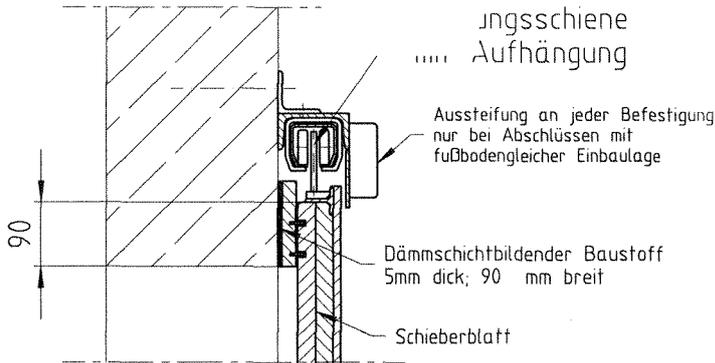
Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung;  
Ausführung entsprechend den hinterlegten  
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 10"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
- Details A, B und C -  
- Schließrichtung senkrecht -

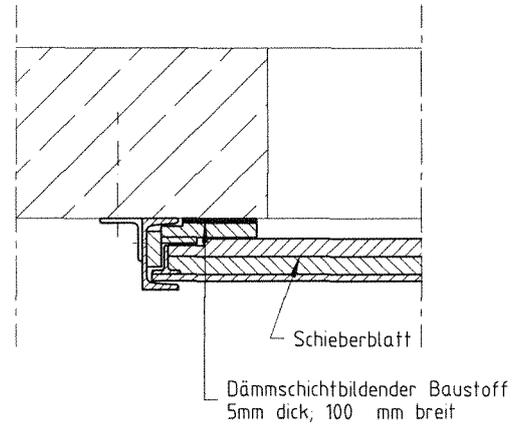
Anlage 05  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.6-1885  
vom 23.02.2006



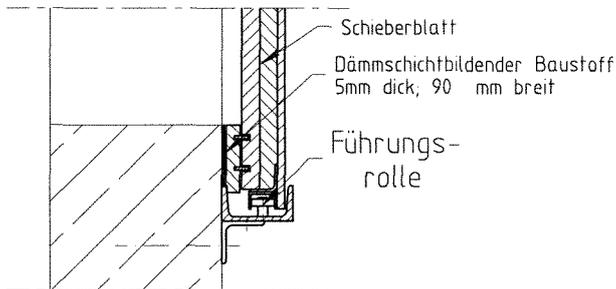
Detail D  
aus Anlage 04



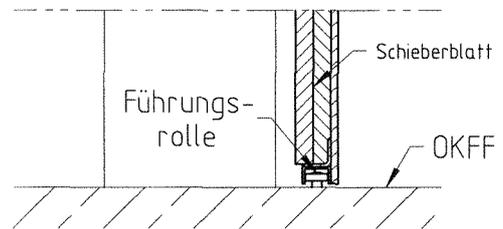
Detail F  
aus Anlage 04  
für Abschlüsse mit fußbodengleicher Einbaulage



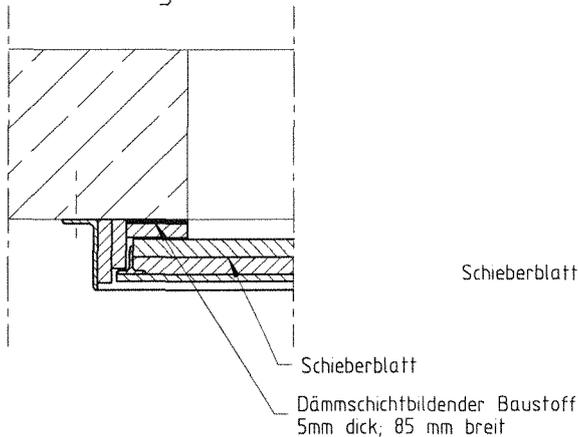
Detail E  
aus Anlage 04



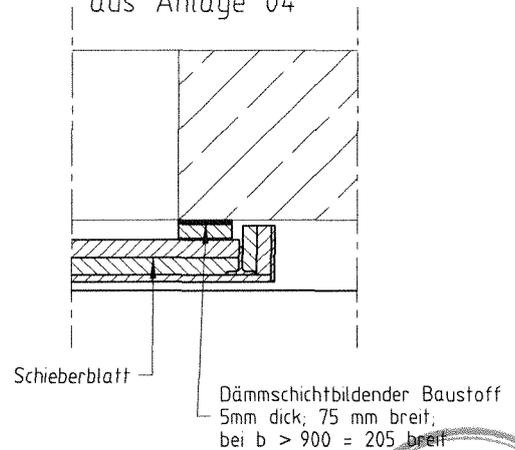
Detail E  
aus Anlage 04  
für Abschlüsse mit fußbodengleicher Einbaulage



Detail F  
aus Anlage 04



Detail G  
aus Anlage 04



Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung;  
Ausführung entsprechend den hinterlegten  
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

Masse in mm (ohne Maßstab)

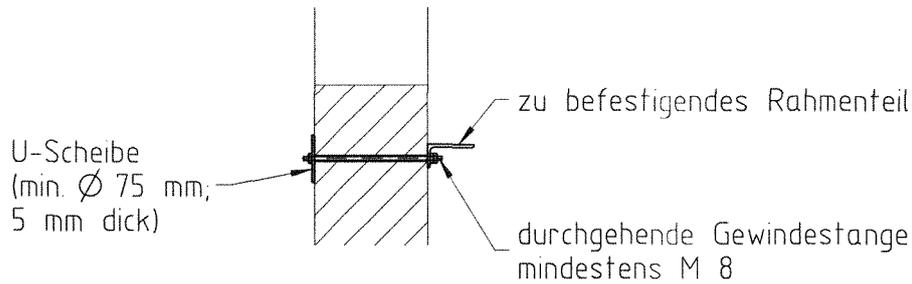
Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 10"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
- Details D, E, F und G -  
- Schließrichtung waagrecht -

Anlage 06  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.6-1885  
vom 23.02.2006



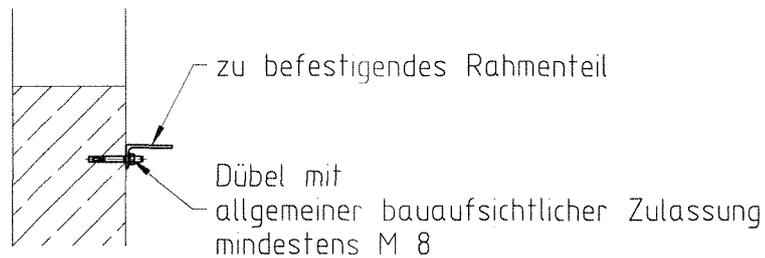
Befestigungsart 1

Wände aus Beton, min. 100 mm dick  
 Mauerwerk, min. 115 mm dick  
 durchgehende Gewindestange

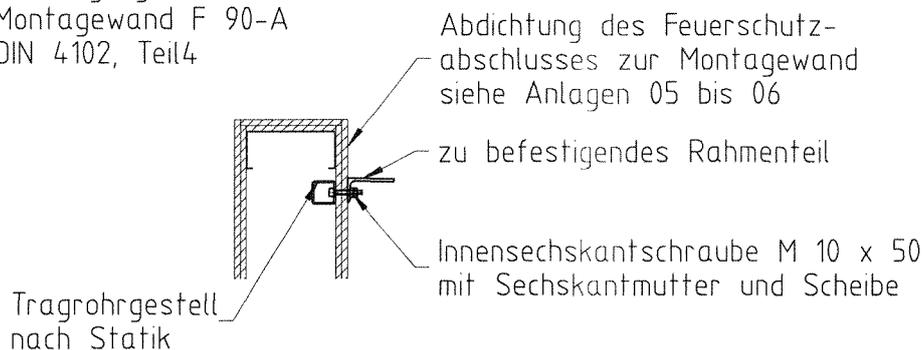


Befestigungsart 2

Wände aus Beton, min. 150 mm dick  
 Dübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung



Befestigungsart 3  
 Montagewand F 90-A  
 DIN 4102, Teil 4



Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung;  
 Ausführung entsprechend den hinterlegten  
 Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.11)

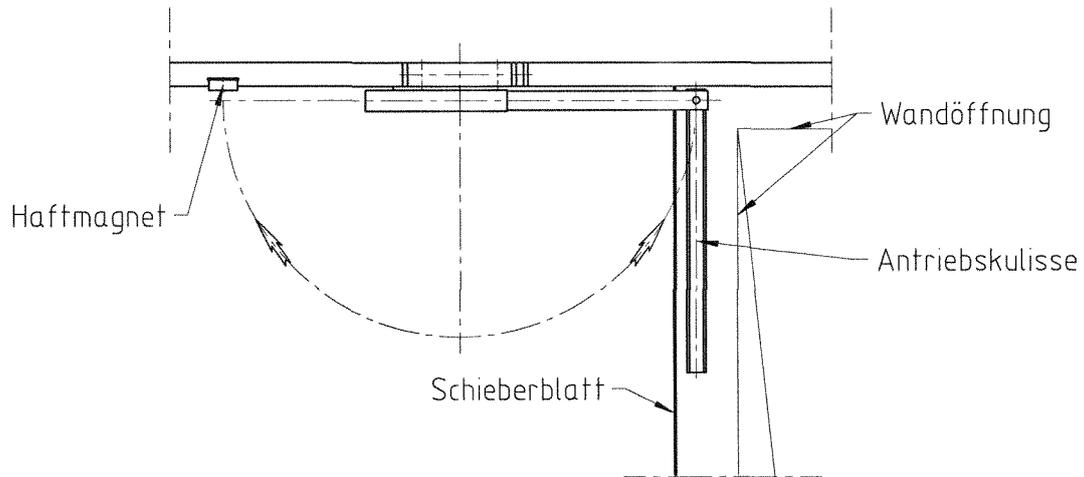
Masse in mm (ohne Maßstab)

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 10"  
 im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen  
 - Übersicht -  
 - Schließrichtung senkrecht von oben nach unten -

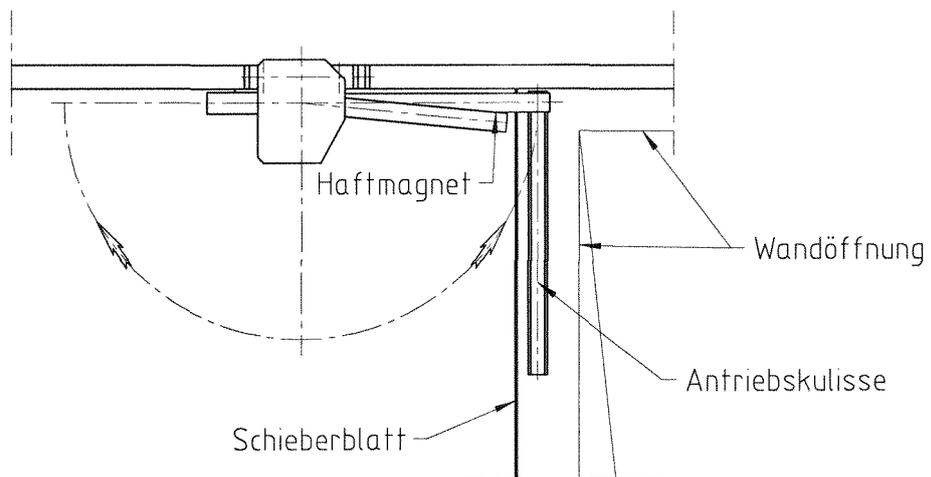
Anlage 07  
 zur allgemeinen bauauf-  
 sichtlichen Zulassung  
 Nr. Z-6.6-1885  
 vom 23.02.2006



Antrieb, Typ A  
manuelle Öffnung



Antrieb, Typ B  
motorische Öffnung



Darstellung für waagrecht schließende FAA von links nach rechts;  
für alle anderen Schließrichtungen gilt die Darstellung sinngemäß

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung;  
Ausführung entsprechend den hinterlegten  
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.11)

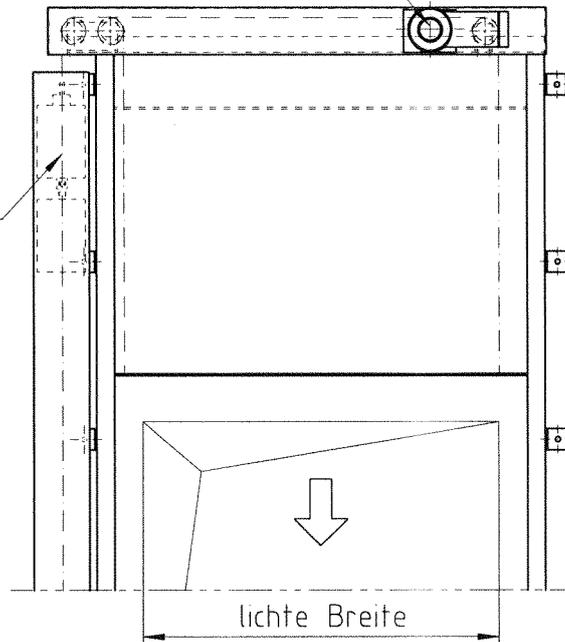
Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 10"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
- Variante Antrieb Türschließer mit Hebel und Schließkulisse -

Anlage 08  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.6-1885  
vom 23.02.2006

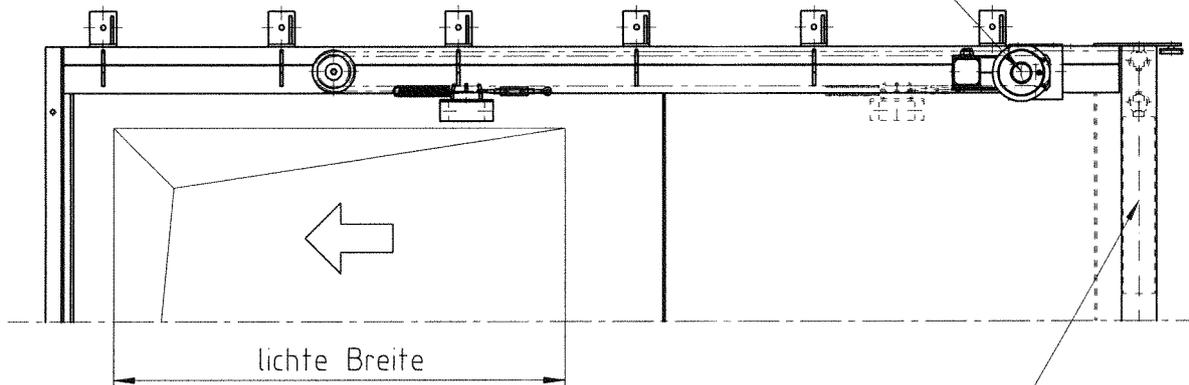


Schließgeschwindigkeitsregler wahlweise  
ohne Öffnungshilfe (Typ A) oder  
mit Öffnungshilfe (Typ B)

Massenausgleich  
mit Schutzrohr \*1)



Schließgeschwindigkeitsregler wahlweise  
ohne Öffnungshilfe (Typ A) oder  
mit Öffnungshilfe (Typ B)



Schließgewicht mit Schutzrohr  
- alternativ am Einlauf

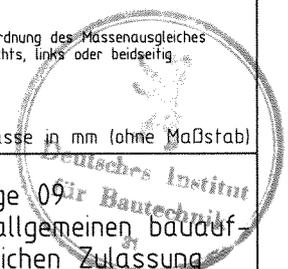
\*1) Lage und Anordnung des Massenausgleiches  
wahlweise rechts, links oder beidseitig

Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung;  
Ausführung entsprechend den hinterlegten  
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.1.1)

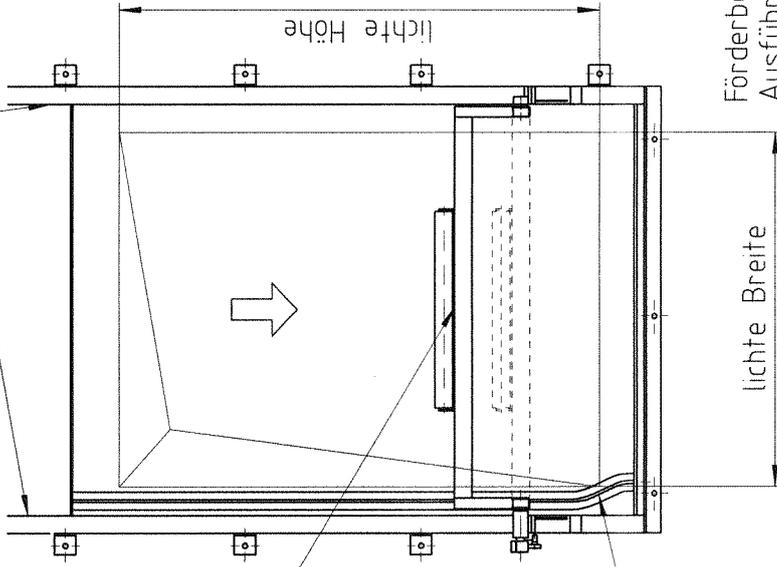
Masse in mm (ohne Maßstab)

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 10"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
- Antriebsvariante mit Schließgeschwindigkeitsregler -

Anlage 09  
zur allgemeinen bauauf-  
sichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.6-1885  
vom 23.02.2006



Rahmen des Förderanlagenabschlusses



Förderbahnklappstück  
Einbaulage je nach Lage  
der Fördertechnik  
im Wandöffnungsbereich

Führungskulisse zur Befätigung  
des Förderbahnklappstückes

Schieberblatt des  
Förderanlagenabschlusses

Förderanlage;  
im Bereich des Abschlusses  
unterbrochen

Förderbahnklappstück,  
schwenkbar  
Funktion mechanisch  
an die Bewegung des  
Schieberblattes gekoppelt

Förderbahn-Überbrückungsteil  
Ausführung je nach Ausführung  
der Fördertechnik  
(hier beispielhaft Rolle)

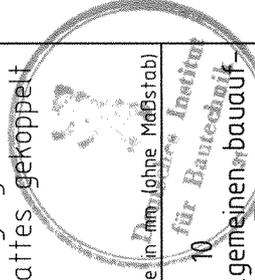
Ausführungsvarianten und Details siehe Einbauanleitung.  
Ausführung entsprechend den hinterlegten  
Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (s. Abschnitt 2.11)

Förderanlagenabschluss hier beispielhaft  
Schließrichtung senkrecht  
von oben nach unten dargestellt  
- für andere Schließrichtungen  
Ausführung sinngemäß

Masse in mm (ohne Maßstab)

Anlage 10  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.6-1885  
vom 23.02.2006

Feuerschutzabschluss T90 "Baureihe 10"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
- Förderbahnklappstück -  
- Prinzipdarstellung -



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/ die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben: .....
- .....  
.....

- Datum des Einbaus  
des Feuerschutzabschluss/ der Feuerschutzabschlüsse:.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1885 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Feuerschutzabschluss T 90 "Baureihe 10"  
im Zuge bahngelagerter Förderanlagen

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 11  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.6-1885  
vom 23. 02. 2006